



INFORMATIONSPFLICHTEN BEI BESONDERS BESORGNISERREGENDEN STOFFEN

UMWELTVERORDNUNG REACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

als verantwortungsbewusstes Unternehmen sind wir Mitglied im Branchenfachverband WGM und somit jederzeit umfassend über rechtliche Regelungen wie die europäische Umweltverordnung REACH informiert.

Wir versichern Ihnen, dass die von uns an Sie gelieferten Halbzeuge keine besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) der REACH-Kandidatenliste enthalten. Sollte ein Stoff der Kandidatenliste in der relevanten Mengenschwelle in einem der von uns an Sie gelieferten Metallhalbzeuge, dessen Beschichtung oder dessen Verpackung vorkommen, würden wir Ihnen unaufgefordert die in diesem Fall vorgeschriebenen Informationen zu diesem Stoff zur Verfügung stellen.

Informationsservice für unsere Kunden: Zum Hintergrund

Die europäische **Umweltverordnung REACH** verpflichtet Lieferanten eines Erzeugnisses Informationen für die sichere Verwendung des Erzeugnisses in der Lieferkette weiterzureichen, wenn dieses einen als „besonders besorgniserregend“ eingestuften Stoff enthält. Kriterien, die dazu führen können, dass ein Stoff als besonders besorgniserregend eingestuft wird, sind in Artikel 57 der REACH-Verordnung definiert. Dabei handelt es sich z.B. um krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften.

Als „besonders besorgniserregend“ eingestufte Stoffe werden auch als „SVHC“ bezeichnet (Abkürzung für „Substances of Very High Concern“). Mögliche „SVHC“ werden von der EU Kommission auf der sog. „Kandidatenliste“ veröffentlicht.

Kommt ein Stoff der **Kandidatenliste** in einem Metallhalbzeug oder dessen Verpackung in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (w/w), sind die Lieferanten des Halbzeugs gesetzlich dazu verpflichtet, Informationen zu diesem Stoff an den Abnehmer weiterzureichen, z.B. in Form eines **Sicherheitsdatenblatts** (REACH Artikel 33 Abs. 1).

Die Pflicht zur Prüfung, ob eine SVHC in einem Erzeugnis vorkommt, liegt bei den Unternehmen, die das Erzeugnis in die EU importieren oder in der EU produzieren. Diese Unternehmen sind es auch, die die entsprechenden Informationen als erste in der Lieferkette an die Abnehmer weiterreichen, und zwar unaufgefordert. Anschließend geht die Pflicht zur Informationsweitergabe auf den Abnehmer als Lieferanten über. Die Pflicht zur Informationsweitergabe ist vom Gesetzgeber grundsätzlich als Bringschuld des Lieferanten vorgesehen.

Die Identifizierung eines Stoffs als SVHC und dessen Aufnahme auf die Kandidatenliste soll nicht nur die sichere Verwendung des Stoffs garantieren. Sie ist zudem der erste Schritt im möglichen Zulassungsverfahren dieses Stoffs. Das **Zulassungsverfahren** soll sicherstellen, dass die SVHC ausgehenden Risiken ausreichend beherrscht werden und dass diese Stoffe bei gleichzeitiger Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des EU-Binnenmarktes schrittweise durch geeignete Alternativen ersetzt werden. Nicht jede SVHC durchläuft automatisch ein Zulassungsverfahren.

Nach einem aus zwei Schritten bestehenden Regulierungsprozess können SVHC in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe aufgenommen und zulassungspflichtig werden. Diese Stoffe dürfen dann ab einem bestimmten Datum nicht mehr in Verkehr gebracht oder verwendet werden, es sei denn, für ihre spezifische Verwendung wurde eine Zulassung beantragt und erteilt.

INOMETA GmbH